

Neuraltherapie (SANTH)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Juli 1999
(letzte Revision: 25. Juni 2020)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Neuraltherapie (SANTH)

Mit dem Fähigkeitsausweis Neuraltherapie (Schweizerische Ärztegesellschaft für Neuraltherapie, SANTH) können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse in Neuraltherapie angeeignet haben.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können schriftlich bestellt werden bei:

Geschäftsstelle SANTH
Badstrasse 3a
3860 Schattenhalb

Telefon 033 971 61 55
E-Mail info@santh.ch
Internet www.santh.ch

Fähigkeitsprogramm Neuraltherapie (SANTH)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Gebietes bzw. der Fähigkeit

Die Neuraltherapie ist eine schulmedizinische Injektionsbehandlung, bei der gezielt Lokalanästhetika zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken eingesetzt werden. Überschneidungen ergeben sich mit der interventionellen Schmerztherapie.

Für die Injektionen werden Procain oder Lidocain 1% ohne jeglichen Zusatz verwendet. Es werden gezielt Reize gesetzt und pathologische Rückkoppelungen passager unterbrochen. Dadurch erhalten die neuralen Systeme die Möglichkeit, sich neu zu organisieren (Desensibilisierungsprozess). In diesem Sinne nutzt die Neuraltherapie die regulatorischen und plastischen Eigenschaften des Nervensystems.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der Neuraltherapie. Mit der Einrichtung dieses Fähigkeitsprogramms «Neuraltherapie» sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Weiter- und Fortbildung.
- Grundlage für die Ausschreibung in der Öffentlichkeit und gegenüber Kollegen und Kolleginnen.
- Grundlage zur Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber den Sozialversicherern.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzttitel.

2.2 Nachweis der erworbenen Kompetenzen (gemäss Ziffer 3 und 4) sowie bestandener Abschlussprüfung (Ziffer 5).

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Es muss ein Weiterbildungsnachweis über 165 Stunden an von der SANTH angegebenen Kursen gemäss Ziffer 4 erbracht werden. Die Weiterbildung erstreckt sich über mindestens zwei Jahre.

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Beginn der Weiterbildung

Die Weiterbildung kann nach bestandener Staatsexamen begonnen werden.

Die Anmeldung zu Beginn der Weiterbildung erfolgt bei der Geschäftsstelle (Adresse siehe Einführung zu diesem Fähigkeitsausweis).

3.2.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch der SANTH zu dokumentieren. Der Kandidat legt das Logbuch seinem Ausweisgesuch bei.

3.2.3 Teilnahme an Kongressen

Nachweis von 37 Credits (à 45 Min) Fortbildung an von der SANTH anerkannten Kongressen im In- und Ausland oder in Form von Hospitationen in Lehrpraxen (www.santh.ch).

3.2.4 Ausländische Weiterbildung

Die Weiterbildung kann teilweise im Ausland erfolgen, wenn sie den von der SANTH festgelegten Kriterien entspricht. Der Vorstand der SANTH entscheidet im Einzelfall, welche Weiterbildungskurse anerkannt werden; eine Liste der anerkannten Kongresse findet sich auf der Website der SANTH (www.santh.ch). Das entsprechende Testat ist durch den Kandidaten beizubringen.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Theoretische und praktische Kenntnisse

4.1.1 Kurs 1, Propädeutik (8 Stunden)

- Moderne Physik und Biologie
- Grundregulationssystem
- Anatomie und Physiologie des vegetativen Nervensystems
- Funktionelles Denken
- Pathophysiologie des Schmerzes
- Geschichte der Neuraltherapie
- Wirkmechanismen/Studien

4.1.2 Kurs 2 (16 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1

Befunderhebung

- Anamnese
- Inspektion
- Palpation (siehe Kurs)

Indikationen, Grenzen und Kontraindikationen

Materialkunde

Spritzen und Kanülen

Neuraltherapeutika

- Procain
- Lidocain

Desinfektion

Zwischenfälle und Nebenwirkungen

Neuraltherapeutische Phänomene

Injektionstechniken mit der 20er Kanüle

Praktische Anwendungen mit der 20er Kanüle

- Nervenaustrittsstellen am Schädel
- Lymphabfluss Hals, axillär, inguinal
- Injektion an die Schilddrüse
- Segmentale Injektionen bei Organerkrankungen/-störungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparates

- Injektionen bei vegetativer Dysregulation
- Intravenöse Injektionen

4.1.3 Kurs 3, Palpationskurs (16 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 und 2

Physiologische Grundlagen (Repetition)

Organprojektionen (Repetition)

Untersuchungen des Bewegungsapparates

Palpationstechniken

Triggerpunkte

4.1.4 Zahnkurs 1 (8 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 bis 3

Anatomie

Physiologie

Pathologie

Nomenklatur

Materialkunde (Amalgamproblematik)

Radiologie

- Orthopantomographie (OPT)
- Einzelaufnahme
- Aufbiss-Aufnahme
- Kiefergelenk

Störfelder im Zahn-Kieferbereich

Injektionstechnik

4.1.5 Zahnkurs 2 (8 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 bis 3 und Zahnkurs 1

OPT-Anatomie

Gefahren, Artefakte

Interpretation von OPT

4.1.6 Kurs 4 (16 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 bis 3 und Zahnkurs 1 und 2

Einleitung

- Kurze Repetition Kurs 2
- Zwischenfälle
- Fragen aus der Praxis

Injektionstechniken mit variabler Kanülenlänge (20er, 60er, 80er)

Injektionen an den Gelenken

- Kiefergelenk
- Intervertebralgelenke
- Schultergelenk
- Sternoclaviculargelenk
- Acromioclaviculargelenk
- Ellenbogengelenk
- Handgelenk
- Fingergelenke
- Iliosacralgelenk (ISG)
- Hüftgelenk (ventraler und lateraler Zugang)
- Kniegelenk

- Oberes und unteres Sprunggelenk
- Zehengelenke

Injektionen an Nerven (Fortsetzung)

- N. suprascapularis
- N. radialis, N. ulnaris, N. medianus
- Nn. intercostales
- Wurzeln L4, L5, S1
- Epidurale sakrale Injektion
- N. cutaneus femoris lateralis
- N. obturatorius
- N. pudendus
- N. femoralis
- N. fibularis, N. tibialis

Urogenitaler Bereich

- Plexus uterovaginalis
- Plexus vesicoprostaticus

Injektionen im Rachenbereich

- Tonsillen
- Injektion an das Rachendach

4.1.7 Kurs 5, Injektionstechniken I (8 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 bis 4 und Zahnkurs 1 und 2

Injektionstechniken gemäss Kurs 2 und 4

Komplikationen, Massnahmen

Demonstrationen

Praktische Übungen

4.1.8 Kurs 6 (16 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 bis 5 und Zahnkurs 1 und 2

Repetition

Zwischenprüfung Kurse 1 bis 5 gemäss Fähigkeitsprogramm:

Standortbestimmung mündlich und schriftlich

Einleitung

Erfahrungen

Fragen

Zwischenfälle aus der Praxis (Erfahrungsaustausch)

Injektionstechniken an vegetative Ganglien

- Ganglion cervicale superius
- Ganglion ciliare
- Ganglion pterygopalatinum
- Ganglion oticum
- Ganglion stellatum
- Plexus coeliacus/Nn. splanchnici
- Lumbaler Grenzstrang
- Ganglion impar

Fehlermöglichkeiten, Komplikationen, Zwischenfälle

Standespolitik

4.1.9 Kurs 7, Injektionstechniken II (16 Stunden)

- Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 bis 6 und Zahnkurs 1 und 2
- Vorstellung von zwei Fällen (inklusive OPT)

Injektionstechniken

Wiederholung Injektionen Kurse 4 bis 6
Praktische Übungen

4.1.10 Kurs 8 (16 Stunden)

Voraussetzung: vorgängiger Besuch Kurs 1 bis 7, Zahnkurs 1 und 2

Rekapitulation der Kursinhalte

Praktische Übungen

Fallvorstellungen

4.2 Untersuchungen und Eingriffe

Die Untersuchungen und Eingriffe werden unter direkter Supervision durchgeführt.

5. Prüfungsreglement

5.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 4 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Gebiet der Neuraltherapie selbständig und kompetent zu betreuen.

5.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4 des Fähigkeitsprogramms.

5.3 Prüfungskommission

5.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der SANTH gewählt.

5.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der SANTH und mindestens einem erfahrenen Kursleiter gemäss Ziff. 6.2.

5.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements.

5.4 Prüfungsart

5.4.1 Schriftlicher Teil

15 offene Fragen aus dem gesamten Gebiet der Neuraltherapie. Dauer: 90 Minuten.

5.4.2 Mündlicher Teil

Strukturierte Befragung und Diskussion der durch die Teilnehmer 4 Wochen im Vorfeld eingereichten zwei Kasuistiken inkl. OPT-Befragung aus dem gesamten Gebiet der Neuraltherapie. Dauer: ca. 20 Minuten pro Kandidat.

5.4.3 Praktischer Teil

Demonstration von 2 ausgewählten Untersuchungs- und Injektionstechniken. Dauer: 15 Minuten pro Kandidat.

5.5 Prüfungsmodalitäten

5.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung kann nach Abschluss der reglementarischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3 abgelegt werden.

5.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Ziffer 2.2 erfüllt.

Wer über keinen Facharztstitel verfügt, kann die Prüfung ablegen; der Fähigkeitsausweis wird erst nach Abschluss der Facharztweiterbildung ausgestellt.

5.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Prüfungsort und -termin werden von der SANTH auf der Website (www.santh.ch) bekanntgegeben.

5.5.4 Protokoll

Über den mündlichen und praktischen Prüfungsteil wird ein Protokoll erstellt.

5.5.5 Prüfungssprache

Der schriftliche Teil kann auf Deutsch, Französisch oder Englisch abgelegt werden.

Der praktische und der mündliche Teil erfolgen auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator einverstanden sind.

5.5.6 Prüfungsgebühren

Die SANTH erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch den Vorstand der SANTH festgelegt wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

5.6 Bewertungskriterien

Alle Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

5.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

5.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

5.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

5.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung respektive der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SANTH angefochten werden.

6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern

6.1 Anforderungen an die Lehrpraxen

Überwiegend neuraltherapeutisch ausgerichtete Praxen, die von Kursleitern der SANTH geführt werden. Die Liste der anerkannten Lehrpraxen ist auf der Website der SANTH (www.santh.ch) publiziert.

6.2 Anforderungen an die Weiterbildner

Alle Weiterbildner (Kursleiter und Tutoren) müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Inhaber des gültigen Fähigkeitsausweises Neuraltherapie (SANTH) oder Inhaber eines entsprechenden ausländischen Titels.
- Ernannt durch den Vorstand der SANTH.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von drei Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden,

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung muss 30 Stunden bzw. Credits über drei Jahre zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit Neuraltherapie umfassen und von der SANTH anerkannt sein. Die Liste der anerkannten Veranstaltungen findet sich auf der Website der SANTH (www.santh.ch).

Es ist Aufgabe des Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Nach Ablauf des dritten Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet der Vorstand der SANTH.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens vier bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

8. Zuständigkeiten

Die SANTH ist verantwortlich für und überwacht alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie ernennt zu diesem Zweck eine Weiter- und Fortbildungskommission.

8.1 Weiter- und Fortbildungskommission des Fähigkeitsprogramms Neuraltherapie

8.1.1 Wahl

Die Weiter- und Fortbildungskommission für das Fähigkeitsprogramm Neuraltherapie wird vom Vorstand der SANTH gewählt.

8.1.2 Zusammensetzung

Die Weiter- und Fortbildungskommission setzt sich zusammen aus drei tätigen Ärzten, die alle Träger des Fähigkeitsausweises Neuraltherapie sind.

8.1.3 Aufgaben

Die Weiter- und Fortbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises und stellt bei Bedarf dem SIWF Antrag auf Revision des Programms.
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Sie ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfung für den Fähigkeitsausweis.
- Sie erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie erteilt die Fähigkeitsausweise.
- Sie verwaltet die erteilten Fähigkeitsausweise und meldet sie dem SIWF innert Monatsfrist.

8.2 Rekursinstanz

Rekurse gegen Entscheide der Kommission zur Erteilung des Fähigkeitsausweises sind innert 30 Tagen an den Vorstand zu richten.

9. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 200.00.

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 100.00.

10. Inkrafttreten

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 8. Juli 1999 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 13. Januar 2004 (genehmigt durch Büro KWFB)
- 28. September 2006 (genehmigt durch Ausschuss KWFB)
- 25. Juni 2020 (genehmigt durch Vorstand SIWF)